

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 29 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Beverungen und der Samtgemeinde Boffzen zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren, S. 25-27

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 30 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter nph; hier: Sitzung 1/VI der Verbandversammlung, S. 27
 31 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 27
 32 desgl., S. 28

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

29

**Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 der Stadt Beverungen und der
 Samtgemeinde Boffzen
 zur Durchführung von Einsätzen
 der Freiwilligen Feuerwehren**

- a) für die Stadt Beverungen
 auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen und des Brandschutzbedarfsplans sowie Art. 1, 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV.NRW.S. 928),
- b) für die Samtgemeinde Boffzen
 aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) - vom 18. Juli 2012 in der gültigen Fassung sowie Art. 1, 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV.NRW.S. 928),
 treffen die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen folgende Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen Nachbarschaftshilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Ziel der Nachbarschaftshilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte am Einsatzort sowie die schnelle Sicherung des zweiten Hilfeleistungssatzes bei Unglücksfällen.

(2) Die Nachbarschaftshilfe bezieht sich auf Brände, Explosionen, technische Hilfeleistungen größeren Umfangs und sonstige zeitkritische Einsätze.

§ 2**Leistungen**

(1) Die Samtgemeinde Boffzen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich der Kernstadt Beverungen und dem Ortsteil Würgassen mit der Freiwilligen Feuerwehr Boffzen, Ortsfeuerwehr Lauenförde, Nachbarschaftshilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Hilfeleistung erfolgt bei einem Erstalarm mit einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug sowie den zur Verfügung stehenden Sonderfahrzeugen zur Sicherstellung eines Nachalarms.

(2) Die Stadt Beverungen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich der Gemeinde Lauenförde mit seinem Ortsteil Meinbrexen sowie der Gemeinde Derental mit den Sonderfahrzeugen Drehleiter und Tanklöschfahrzeug sowie bei Bedarf mit einem Rettungsboot bei einem Erstalarm sowie einem Lösch- bzw. Rüstzug zur

Sicherstellung des ersten Nachalarms und einem weiteren Lös- bzw. Rüstzug zur Sicherstellung des zweiten Nachalarms Nachbarschaftshilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

§ 3

Alarmierung und Ausrücken

(1) Bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt die gegenseitige Anforderung über die jeweiligen Leitstellen. Die Alarmierung der Feuerwehren wird über die jeweils zuständige Leitstelle, entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen, durchgeführt.

(2) Das Ausrücken zur Nachbarschaftshilfe erfolgt entsprechend der untereinander abgestimmten Einsatzmittelketten mit Einsatzkräften und Fahrzeugen.

§ 4

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen im Stadtgebiet Beverungen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr Boffzen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Boffzen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen übernommen wird.

(2) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in der Samtgemeinde Boffzen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boffzen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beverungen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boffzen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boffzen übernommen wird.

§ 5

Kostenregelung

(1) Die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren untereinander sind grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt selbst. Insbesondere wird auf die Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder evtl. anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Stadt Beverungen und der Samtgemeinde Boffzen wechselseitig verzichtet.

(2) Die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen machen bei kostenpflichtigen Einsätzen gem. § 52 BHKG bzw. § 29 NBrandSchG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostensatzpflichtigen geltend.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen jeweils eigenverantwortlich zuständig.

(2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen haften untereinander nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Wird die Stadt Beverungen für die Samtgemeinde Boffzen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Samtgemeinde Boffzen die Stadt Beverungen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt

Beverungen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Samtgemeinde Boffzen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Samtgemeinde Boffzen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

(3) Wird die Samtgemeinde Boffzen für die Stadt Beverungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Beverungen die Samtgemeinde Boffzen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Samtgemeinde Boffzen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Beverungen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Beverungen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 8

Aus- und Fortbildung

Die Feuerwehr Beverungen und die Feuerwehr Boffzen werden nach Absprache regelmäßig gemeinsame Übungen durchführen, um die Zusammenarbeit zu vertiefen.

§ 9

Nebenabreden und Mitwirkung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig schriftlich kommuniziert.

§ 10

Dauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Kommunen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist den Aufsichtsbehörden anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten, Schlussklausel

(1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW ist die Vereinbarung und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt zu machen.

(2) Die Vereinbarung bedarf nach § 2 Abs. 5 NKomZG in Verbindung mit dem Staatsvertrag der Genehmigung durch den Landkreis Holzminden. Die Samtgemeinde Boffzen hat die Vereinbarung gemäß § 6 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach den Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 in Kraft.

(4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden zur Schlichtung aufgerufen.

Beverungen, den 16. Dezember 2020

Stadt Beverungen

Hubertus Grimm
Bürgermeister

Boffzen, den 6. Januar 2021

Samtgemeinde Boffzen

Tino Wenkel
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Beverungen und der Samtgemeinde Boffzen vom 16. Dezember 2020/6. Januar 2021 zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1969/23. April 1969 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 28. Januar 2021
31.01.2.3-007/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 25-27

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**30 Nahverkehrsverbund
Paderborn/Höxter nph;
hier: Sitzung 1/VI der Verbandsversammlung**

**Tagesordnung
für die konstituierende Sitzung 1/VI
der Verbandsversammlung
am 18. Februar 2021, 18 Uhr
im Kreishaus Paderborn, großer Sitzungssaal**

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2: Wahl des/der Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung
- TOP 3: Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung
- TOP 4: Wahl des/der Verbandsvorstehers/in
- TOP 5: Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorstehers/in
- TOP 6: Bildung von Ausschüssen
- TOP 7: Personelle Besetzung der Ausschüsse der Verbandsversammlung
- TOP 8: Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter des nph in die Verbandsversammlung des NWL
- TOP 9: Information zu den Pflichten gemäß KorruptionsbG NRW
- TOP 10: Befangenheit bei Vergabeentscheidungen
- TOP 11: Dringlichkeitsbeschluss Einrichtung einer neuen Stelle „Kordinator Innovation und Sonderprojekte“
- TOP 12: Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushalts 2021
- TOP 13: Veränderungen Konzeption LB 10 (Egge)
- TOP 14: Pilotprojekt Schülerticket
- TOP 15: Pilotprojekt JobTicket 2021
- TOP 16: Einführung eTarif Westfalen
- TOP 17: Weiterentwicklung Verbundstruktur
- TOP 18: Bericht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV im Hochstift
- TOP 19: Verschiedenes

Nicht öffentliche Sitzung:

- TOP 20: Anschubfinanzierung OWL-Dieselnetz/VVOWL

TOP 21: Dringlichkeitsbeschluss Vergabeentscheidung
Linienbündel (LB) 5 Stadtverkehr Höxter
TOP 22: Verschiedenes

Paderborn, den 2. Februar 2021

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch im Gremienportal des nph unter <https://www.nph.de/de/der-nph/verbandsversammlung.php> eingesehen werden.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 27

31 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 29. Dezember 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 11-8-18, Anordnung der Verwertung) an Herrn Paolo Rossitto, letzte bekannte Anschrift: Kreuzstraße 5 in 33602 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 21. Januar 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 27

32 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 19. November 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-09-15, Anordnung der Verwertung) an Herrn Vladimer Koldar, letzte bekannte Anschrift: Svirskasa 28, 11000 Tbilisi, Georgien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 21. Januar 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 28

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298